

Bürgerinitiative Bienwald e.V.

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative Bienwald - für das bessere Verkehrskonzept e.V.". Sein Sitz und Ort der Geschäftsführung ist Kandel.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein dient dem Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung eines umweltorientierten Verkehrskonzeptes mit Maßnahmen gegen
 - den Verlust von Lebensqualität und Wohnwert
 - die Verseuchung von Luft und Boden
 - die Bedrohung von Wassereinzugsgebieten
 - den Zugriff auf Naherholungsgebiete
 - die Zerstörung wertvoller Landschaften und Naturräume
 - den Ausbau einer europäischen Straßen-Fernverkehrsachse durch den Bienwald mit dem sich daraus ergebenden Zwang zu weiterem Autobahn- und Querspangenbau.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Jahres erklärt werden. Der Ausschluss eines jeden Mitglieds ist durch Beschluss des Vorstandes möglich bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten.
6. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung als für sich verbindlich an.

§ 5 Organe

1. Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzern. Die betroffenen Gemeinden sollen durch je ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
5. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen. Jeder ist nach § 26 BGB nach außen allein vertretungsberechtigt. Nach innen gilt, dass beide Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag allein vertretungsbefugt sind.
6. Für einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sind die Stimmen des Vorsitzenden und eines Stellvertreters nötig. Ist dies nicht möglich, kann nur der Vorstand diesen Beschluss bestimmen.
7. Innerhalb eines Geschäftsjahres kann der geschäftsführende Vorstand Geschäfte bis zu einer Gesamthöhe der jährlichen Mitgliederbeiträge selbstständig ausführen. Diese Gesamthöhe ist aus dem Kassenbericht zu entnehmen. Ausgaben über die jährlichen Mitgliederbeiträge hinaus müssen vom Vorstand genehmigt werden.
8. Bei Rücktritt des Vorstandes bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als Jahreshauptversammlung möglichst im 1. Quartal einberufen. Falls erforderlich oder dies im Interesse des Vereins liegt, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung werden durch schriftliche Einladung oder per E-Mail, wenn das betreffende Mitglied seine Zustimmung gegeben hat, mindestens vierzehn Tage vorher bekanntgegeben. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich beim Vorstand eingehen.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegen, erteilt Entlastungen, erledigt die eingegangenen Anträge der Mitglieder, nimmt alle drei Jahre die Neuwahl des Vorstandes vor und wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder als Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorsitzenden, seine Stellvertreter, den Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzer in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und ein nicht dem Vorstand angehörendes, anwesendes Mitglied unterzeichnet. Sie ist für jedes Mitglied einsehbar.
6. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
7. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende Mitglied eine Stimme, ebenso juristische Personen, die Mitglied sind.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied hat pünktlich seinen Beitrag zu entrichten.
3. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, über die Kassenführung ist der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Vor der Mitgliederversammlung wird die Kassenprüfung durch die beiden Kassenprüfer kontrolliert. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung ebenfalls Bericht.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-

Pfalz, e.V. Mainz. Dieser hat das Vermögen zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder für die folgenden Zwecke in der Süd- und Südwestpfalz zu verwenden:

- Förderung von Maßnahmen und Projekten des Umwelt-, Natur-, und Landschaftsschutzes
- Förderung von umweltorientierten Verkehrskonzepten und Mobilitätsmaßnahmen
- Verhinderung bzw. Vermeidung des Baus und der Erweiterung von Straßen durch den Bienwald, die Rheinauen und den Wasgau.

§ 12 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.07.2022 in Kandel beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.